

Richtlinien zur Förderung der Vereine der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

(Vereinsförderrichtlinien)

vom 15. April 2026

Präambel

Die Angebote der Vereine in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bieten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ihren vielfältigen Belastungen in Alltag, Schule, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten können. Aufgabe der Stadt ist es, den Vereinen dabei gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und insbesondere die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen, um den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Stadt entsprechend einzuordnen. Die Förderung der Vereine soll als Unterstützung dienen, mit dem Ziel, das ehrenamtliche Engagement sicherzustellen. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

1. Abschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Richtlinie

In Anerkennung der Bedeutung von Vereinen für das sportliche und gesellschaftliche Leben, für das soziale und kulturelle Wohl, sowie insbesondere für die Jugendarbeit soll das Vereinsleben von Vereinen in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz gefördert werden. Ziel dieser Vereinsförderrichtlinien ist eine transparente und gerechte Förderung innerhalb der Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Sie wird im Rahmen, der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann durch diese Richtlinie nicht begründet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- (2) Alle Förderanträge sind schriftlich (bzw. per E-Mail) zu stellen. Anträge auf Investitionsfördermaßnahmen sind vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme zu stellen.
- (3) Dem nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz zuständigen Organ (Stadtrat, Ausschuss oder Erster Bürgermeister) ist es vorbehalten, in begründeten Ausnahmefällen gesondert zu entscheiden.
- (4) Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zurückgezahlt werden. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz behält sich weitere Sanktionsmaßnahmen vor.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Die Vereinsförderrichtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Vereine und Organisationen mit mindestens 20 Mitgliedern, welche ihren Sitz gemäß Vereinsregister in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz haben und deren Vereinszweck das soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 GO).
- (2) Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind die

Schwimmgemeinschaft Lauf (SG Lauf) sowie die Leichtathletikgemeinschaft Lauf-Pegnitzgrund (LG Lauf).

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) genossenschaftliche Vereine.
- b) Wirtschaftlich orientierte Vereine bzw. Vereinstelle i.S.d. § 22 BGB.
- c) Fördervereine und Bildungseinrichtungen.
- d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Fanclubs, Stammtische).
- e) Ortsgruppen, Ortsvereine und Ortsverbände politischer Parteien, Wählergruppen, Wählervereinigungen und -Vereine sowie Bürgerinitiativen.
- f) Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen und Unterorganisationen.
- g) Überörtliche Rettungsorganisationen (z.B. THW u.ä.) sowie caritative Einrichtungen.
- h) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene.
- i) Gemeinschaften deren Mitglieder sich aus Mitgliedern von Hauptvereinen zusammensetzen (mit Ausnahme der SG und LG Lauf).

2. Abschnitt – Allgemeine Förderung

§ 4 Grundförderung

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt auf schriftlichen Antrag, in Form des jeweils einschlägigen Berichtsbogens, eine jährliche Grundförderung in Höhe von 8 € für jedes Jugendmitglied. Ein Jugendmitglied im Sinne dieser Richtlinien ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 23 Jahre. Maßgeblich hierfür ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres.
- (2) Dem Antrag ist eine namentliche Aufstellung der Jugendmitglieder mit Geburtsdatum beizufügen. Die Stadt ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des antragstellenden Vereins zu nehmen. Wird die Einsichtnahme verwehrt, so wird keine Förderung gewährt.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 ist bis zum 31.08. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Ein später eingehender Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden; ohne vorliegenden Berichtsbogen erfolgt keine Grundförderung.
- (4) Die Gewährung der Grundförderung erledigt der Erste Bürgermeister der Stadt Lauf a.d.Pegnitz in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 2 GO). § 17 dieser Richtlinien findet insoweit keine Anwendung.

- (5) Chöre und Musikvereine erhalten für Chorleiter bzw. Dirigenten eine jährliche Gesamtpauschale in Höhe von jeweils 300 €. Diese wird mit der allgemeinen Grundförderung gem. Abs. 1 ausgezahlt.
- (6) Die Feuerwehrvereine der Laufer Wehr und der Ortsteilwehren erhalten eine jährliche Pauschale im Rahmen ihrer Tätigkeiten hinsichtlich der Heimatpflege und der Jugendarbeit. Diese ist wie folgt gegliedert:
Der Feuerwehrverein der Laufer Wehr erhält 750 €; die Feuerwehrvereine der Ortsteilwehren erhalten jeweils 400 €. Die Feuerwehrvereine, welche eine Kinderwehr betreiben, erhalten zusätzlich 100 €. Weiterhin erhalten alle Feuerwehrvereine eine Grundförderung in Höhe von 2,50 € pro gemeldetes Mitglied gem. Abs. 1.
- (7) Die SG Lauf erhält antragslos eine jährliche Pauschale i.H.v. 2.000 €;
Die LG Lauf erhält antragslos eine jährliche Pauschale i.H.v. 2.000 €.

§ 5 Erlassanträge, Bürgschaften

- (1) Weitergehende Zuschüsse oder Erlöse z.B. von Sondernutzungsgebühren, Gestattungsgebühren o.ä. werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.
- (2) Kreditbürgschaften sowie Schuldendienste für Vereine werden im Rahmen dieser Richtlinien durch die Stadt nicht übernommen.

3. Abschnitt – Vereinsjubiläen, Pokalspenden, Ehrengaben

§ 6 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt für Vereinsjubiläen Zuschüsse in der nachfolgend genannten Höhe:
- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) 25-jähriges Vereinsjubiläum: | 100 € |
| b) 50-jähriges Vereinsjubiläum: | 200 € |
| c) 75-jähriges Vereinsjubiläum: | 300 € |
| d) 100-jähriges Vereinsjubiläum: | 500 € |
- (2) Für alle nach dem 100-jährigen Vereinsjubiläum vollen 25-jährigen Jubiläen wird gleichbleibend ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

- (3) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 und 2 wird auf Antrag gewährt. Dieser muss spätestens am 31.08. des Vorjahres des Jubiläums gestellt werden. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur dann, wenn das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung verbunden ist.

§ 7 Zuschüsse für Pokalspenden und Ehrengaben

- (1) An Veranstaltungen beteiligt sich die Stadt Lauf a.d.Pegnitz in Form einer Pokalspende mit maximal 250 € pro Veranstaltung. Pro Kalenderjahr wird nur eine Veranstaltung pro Verein derart unterstützt.
- (2) Die Veranstaltung muss zwingend einen Bezug zum Vereinszweck haben.
- (3) Der Erwerb der Pokale soll vorrangig bei einem regionalen Händler erfolgen.
- (4) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung bzw. Quittung) des jeweiligen Händlers beizufügen.

4. Abschnitt – Förderung von Investitionsmaßnahmen und Anschaffungen

§ 8 Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung von Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt Zuschüsse für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und die Instandsetzung vereinseigener Gebäude und Sportanlagen im Rahmen der den Vereinen satzungsgemäß obliegenden Vereinsaufgaben im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses bei Vereinen sind die zuschussfähigen ungedeckten Kosten der Investitionsmaßnahme, die vom jeweiligen Dachverband (z.B. Bayerischen Landessportverband o.ä.) anerkannt werden.
- (3) Ungedeckte Kosten im Sinne von Abs. 2 sind die Kosten, die vom Verein nach Abzug aller Zuschüsse z.B. durch den jeweiligen Dachverband oder weiterer Zuschussgeber zu tragen sind.
- (4) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung müssen mindestens 1.000 € (inkl. Umsatzsteuer) betragen.

(5) Eine Aufteilung einer Investitionsmaßnahme in mehrere Teilmaßnahmen mit dem Ziel, hierfür in mehreren Haushaltsjahren eine Förderung nach diesen Richtlinien zu erhalten, ist unzulässig. Maßnahmen, die in einem zeitlichen, baulichen oder funktionalen Zusammenhang stehen, gelten grundsätzlich als einheitliche Investitionsmaßnahme, auch wenn sie in mehrere Bauabschnitte oder Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Für denselben Fördergegenstand kann eine erneute Förderung durch die Stadt Lauf a.d. Pegnitz frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Bewilligung erfolgen.

— (6) Für gleichartige Investitionen i.S.d. Abs. 1 ist es frühestens 25 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Stadt möglich, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

(7) Eine Förderung von Mehrkosten ist nicht möglich.

(8) Nicht förderfähig sind Arbeitsstunden, die im Rahmen von Eigenleistungen erbracht werden.

(9) Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- a) Gaststätten
- b) Wohnräume
- c) Unterhaltsmaßnahmen
- d) Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen. Dabei ist nicht erheblich, ob jeder Gebrauch dieser Einrichtung eine Einnahme bewirkt.
- e) Verbrauchsgüter jeder Art
- f) Baumaßnahmen der Sportvereine, die nicht vom jeweiligen Dachverband als zuwendungsfähig anerkannt werden.

— (10) Die Förderung kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des zuständigen Gremiums ganz oder teilweise entfallen. Grundsätzlich gilt, dass nur dann eine Auszahlung der Förderung ganz oder teilweise durch die Stadt erfolgen kann, wenn die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind. Weiteres dazu wird im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

§ 9 Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung von Anschaffungen

(1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt Zuschüsse für Investitionen in das Vereinsvermögen (=Anschaffungen) im Rahmen der den Vereinen satzungsgemäß obliegenden Vereinsaufgaben.

(2) Anschaffungen im Sinne von Abs. 1 sind Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (gem. § 6 Abs. 2 EStG), die dem Vereinszweck dienen.

- (3) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung müssen mindestens 500 € (inkl. Umsatzsteuer) betragen.
- (4) Eine Förderung von Mehrkosten ist nicht möglich.
- (5) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10 Investitionen für Energiesparmaßnahmen

- (1) Die Stadt Lauf gewährt Zuschüsse für Investitionen hinsichtlich Energiesparmaßnahmen bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen, PV-Anlagen, modernen Heizungsanlagen, etc.) sowie für Investitionen hinsichtlich Einsparung von Energie und Wasser durch neue Technologien.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses sind die zuschussfähigen ungedeckten Kosten der Investitionsmaßnahme, abzüglich nachzuweisender Förderprogramme Dritter und/oder Zuschüsse vom jeweiligen Dachverband.
- (3) Die Auswirkungen der Maßnahme sind im Vorfeld nachzuweisen und sind Voraussetzung der jeweiligen Förderung.
- (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Höhe der Förderungen

- (1) Der Förderbetrag beträgt bei Investitionsmaßnahmen gem. § 8 dieser Richtlinie 10% der kaufmännischen, auf volle 100 € aufgerundeten, nachgewiesenen förderfähigen Kosten (§ 8 Abs. 2) des Fördergegenstandes.

Die höchstmögliche Gesamtzuwendung pro Maßnahme wird auf 30.000 € begrenzt.

- (2) Der Förderbetrag beträgt bei Anschaffungen gem. § 9 dieser Richtlinie 20% der kaufmännischen, auf volle 100 € aufgerundeten, nachgewiesenen förderfähigen Kosten des Fördergegenstandes.

Die höchstmögliche Gesamtzuwendung pro Maßnahme wird auf 2.000 € begrenzt.

- (3) Der Förderbetrag beträgt bei Investitionsmaßnahmen für Energiesparmaßnahmen gem. § 10 dieser Richtlinie 10% der kaufmännischen, auf volle 100 € aufgerundeten, nachgewiesenen förderfähigen Kosten des Fördergegenstandes.

Die höchstmögliche Gesamtzuwendung pro Maßnahme wird auf 10.000 € begrenzt.

§ 12 Förderantrag

- (1) Die Förderung muss vor Maßnahmenbeginn schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und ein Projektplan beizufügen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investitionsmaßnahme. Abschlagszahlungen sind möglich. Weiteres dazu wird im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.
- (2) Der Abruf der Fördermittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist wird die bewilligte Fördersumme nicht ausbezahlt und die Stadt Lauf a.d.Pegnitz behält sich einen Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.
- (3) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen fordern.
- (4) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Stadt – insbesondere bei Baumaßnahmen – eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (5) Rechnungen und Kontoauszüge können auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originaldokumenten ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- (6) Die Maßnahme muss innerhalb von 24 Monaten nach der Förderzusage (=Bewilligungsbescheid) begonnen werden. Sollte dies nicht erfolgen, erlischt die Förderzusage und die Stadt Lauf a.d.Pegnitz behält sich einen Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.
- (7) Der Antrag muss jeweils spätestens am 31.08. des laufenden Jahres (rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsplanungen) für das nächste Haushaltsjahr schriftlich gestellt werden. Später eingegangene Anträge können ggf. erst in einer späteren Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

5. Abschnitt – Überlassung städtischer Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 13 Überlassung der Liegenschaften

- (1) Allen Vereinen i. S. d. § 3 Abs. 1 kann die Nutzung von städtischen Liegenschaften und Sportanlagen, unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Vorschriften, im Einzelfall ermöglicht werden. Hierzu sind individuelle Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Den Sporttreibenden Vereinen können die städtischen Sportanlagen i. S. d. Abs. 1 bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt werden, wobei die Stadt durch Pachtverträge oder Nutzungsvereinbarungen die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten sowie die laufende Unterhaltung und Pflege regeln kann. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Durch diese Richtlinien werden entgegenstehende Bestimmungen der Stadt (z.B. Benutzungssatzungen, Hausordnungen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen) nicht berührt. Dies gilt auch für Beschlüsse des Stadtrats Lauf a.d.Pegnitz und seiner Ausschüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gefasst wurden.

§ 14 Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen oder Vereinsheime

Vereine erhalten für vereinseigene Sportanlagen oder Vereinsheime einen pauschalen Zuschuss für den Unterhalt dieser Anlagen:

a) pro Sportplatz (gilt auch für Segelfluglandebahn)	270 €
b) pro Sportplatz – Kleinfeld (gilt auch für Minigolfplatz)	135 €
c) pro Tennisplatz	45 €
d) pro Turnhalle (*)	450 €
e) pro zusätzlichem Anteil Mehrfachturnhalle (*)	270 €
f) pro Vereinsheim	225 €
g) pro Übungsraum > 40qm	67,50 €
h) pro Hundeabrichtplatz	90 €
i) pro Reithalle (gilt auch für Flugzeughangar)	225 €
j) pro Reitplatz	135 €
k) pro Schießanlage (gilt auch für Kegelbahnanlage)	90 €

(*) Alle weiteren bereits beschlossenen und evtl. abweichenden Förderbeträge für Turnhallen von Vereinen und der Bundeskegelbahn des Laufer SV e.V. werden verwaltungsseitig entsprechend modifiziert angewandt.

§ 15 Zuschuss für vereinseigene Liegenschaften

Im Rahmen der Sportförderung wird für Vereine mit eigenen Liegenschaften pro Haushaltsjahr ein Gesamtbetrag von 20.000 € eingestellt.

Dieser Betrag wird auf Sportvereine aufgeteilt, die:

- eigenen Grund und Liegenschaften käuflich erworben haben,
- verschiedene Mannschaftssportarten betreiben,
- an offiziellen Punktspielen bzw. Wettkämpfen teilnehmen und mindestens 500 Vereinsmitglieder haben.

Die Aufteilung wird jedes Jahr neu berechnet und erfolgt prozentual anteilig nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen der einzelnen zuschussberechtigten Vereine.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16 Verwendung der Förderung

Die Verwendung der bewilligten Förderung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Förderungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck bzw. Projekte verwendet werden. Andernfalls sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine etwaige zu viel bezahlte Förderung ist unaufgefordert zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Fördermittel ist gem. Art. 44 BayHO mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen.

§ 17 Zuständiges Organ

Für die Gewährung der Förderung richtet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Stadtrats Lauf a.d.Pegnitz (Bürgermeister, Ausschuss, Stadtrat).

§ 18 Datenschutz

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt durch die Einreichung der Berichtsbögen. Die Daten werden benötigt, um die Grundförderung gem. § 4 zu ermitteln. Die erfassten

personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck genutzt. Die Vereine haben jederzeit das Recht, der Nutzung der Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 19 Inkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Richtlinien treten am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 24.02.2011 in der Fassung vom 15.12.2015 außer Kraft.

(2) Spätestens alle zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Zweckmäßigkeit dieser Richtlinien sowie die darin enthaltenen Förderungen und Werte durch den Stadtrat überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Lauf an der Pegnitz, 15.04.2026
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister

